

SAP – Ergänzende Bedingungen
Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme
(„ERGÄNZUNG NACHFRISTZAHLUNG“)

Die vorliegenden ergänzenden Bedingungen und alle durch diese Bedingungen vorgenommenen Änderungen an der Vereinbarung (Softwarevertrag oder Order Form genannt) gelten für jede vereinbarte Nachfristzahlung auf Grundlage eines ZNZ (Definition s. u.).

1. DEFINITIONEN. Hervorgehobene Begriffe, die hier verwendet und nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in der Vereinbarung zugeschriebene Bedeutung. Bestimmte Begriffe sind im letzten Abschnitt des vorliegenden Dokuments definiert.

2. NACHFRISTZAHLUNGEN/Verzicht auf Widerspruch. Gemäß den Bestimmungen jedes Zusatzen zur Nachfristzahlung, der zwischen dem Auftraggeber und SAP vereinbart wird, einschließlich der im Zusatz enthaltenen Bestimmungen der vorliegenden Ergänzung Nachfristzahlung (jeweils ein „ZNZ“), gestattet SAP dem Auftraggeber, bestimmte, gemäß der Vereinbarung fällige Beträge entsprechend dem im jeweiligen ZNZ festgelegten Zahlungsplan in Raten (einzeln jeweils eine „Nachfristzahlung“ und zusammen die „Nachfristzahlungen“) zu zahlen.

Wenn der Auftraggeber eine Nachfristzahlung unabhängig von der Forderung der Bezahlung durch den Zahlungsempfänger bis einschließlich dem Fälligkeitsdatum der Nachfristzahlung nicht vollständig bezahlt hat, ist der Auftraggeber ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Vereinbarung und unbeschadet aller übrigen dem Zahlungsempfänger zustehenden Rechte oder Rechtsmittel verpflichtet, dem Zahlungsempfänger Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basissatz (wie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht), unbeschadet anderslautender Bestimmungen in der Order Form („Zinszahlung“), ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum, an dem der Zahlungsempfänger die Nachfristzahlung sowie die Zinszahlung vollständig erhalten hat, zu zahlen.

Sofern nicht anders in einem ZNZ festgelegt, umfasst die Nachfristzahlung keine möglicherweise anfallenden Gebühren, Steuern, staatlichen Belastungen oder andere Abgaben, einschließlich solcher, die auf Software, Support, Dienst- oder Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem ZNZ anfallen.

Die Pflicht des Auftraggebers gemäß der vorliegenden Vereinbarung zur vollständigen Zahlung der Nachfristzahlungen an den Zahlungsempfänger ist nicht widerrufbar, absolut und unbeschränkt und unterliegt keinerlei Herabsetzung, Verrechnung, Forderung, Gegenforderung, Stundung, Anpassung, Reduzierung oder Abwehr in Bezug auf eine der Nachfristzahlungen, und der Auftraggeber verzichtet darauf, diese geltend zu machen.

Der Auftraggeber verzichtet für sich selbst und seine Rechtsnachfolger gegenüber der finanzierenden Bank auf alle aktuellen und zukünftigen, bekannten und unbekanntem Widerspruchs-, Abwehr- und Zurückbehaltungs- und Gestaltungsrechte in Bezug auf die der finanzierenden Bank abgetretenen Ansprüche, z. B. wegen Nicht- oder mangelhafter Erfüllung, Verrechnung, Widerruf, Verjährung, ungerechtfertigter Bereicherung, Reduzierung, Rücktritt, Kündigung, Schadensersatz oder Nacherfüllungsansprüchen. Dies gilt sowohl für Rechte, auf die der Auftraggeber im Rahmen der Vereinbarungen Anspruch hat, als auch für aktuelle und zukünftige Gegenforderungen im Rahmen anderer Verträge. Der Verzicht und die Verpflichtung des Auftraggebers haben gegenüber der finanzierenden Bank und ihren Rechtsnachfolgern Bestand.

3. NICHTERFÜLLUNG/RECHTE BEI NICHTERFÜLLUNG.

3.1 Nichterfüllung. Eine „Nichterfüllung“ gemäß dem ZNZ und der Vereinbarung liegt vor, wenn: (a) der Auftraggeber (i) eine der gemäß einem ZNZ fälligen Nachfristzahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitsdatum oder (ii) eine der gemäß einem ZNZ fälligen Zinszahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach schriftlichem Verlangen ihrer Bezahlung nicht

vollständig bezahlt hat; (b) eine hier enthaltene Darstellung oder Zusicherung (in der im ZNZ enthaltenen Fassung) in einem wesentlichen Aspekt falsch oder unvollständig ist; (c) der Auftraggeber einer seiner übrigen Pflichten gemäß ZNZ nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist nachkommt und dieses Versäumnis nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung nachholt; (d) die Rechte des Auftraggebers zur Nutzung eines Teils der SAP-Produkte gemäß der maßgeblichen Vereinbarung widerrufen, aufgehoben (ausgenommen wenn dies gemäß einem in der jeweiligen Vereinbarung enthaltenen, speziell benannten Wandelrecht erfolgt), ausgesetzt oder wesentlich beschränkt oder begrenzt werden; (e) der Auftraggeber eine wesentliche Vereinbarung mit dem Abtretungsempfänger nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht innerhalb der ggf. in der Vereinbarung festgelegten Nacherfüllungsfrist behoben wird; oder (f) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers deutlich verschlechtern haben und deshalb ernsthaft die Erfüllung der Nachfristzahlungspflichten gefährden;

3.2 Rechte bei Nichterfüllung. Liegt eine Nichterfüllung vor, hat der Zahlungsempfänger folgende Rechte und kann diese zu jeder Zeit teilweise oder vollständig geltend machen:

- (a) Der Zahlungsempfänger kann (als pauschalierten Schadenersatz, nicht als Strafe) die sofortige und vollständige Zahlung der gesamten oder eines Teils der zu diesem Zeitpunkt noch nicht beglichenen (überfälligen oder zu zahlenden) Nachfristzahlungen, aufgelaufenen Zinszahlungen und sonstiger gemäß dem ZNZ zu diesem Zeitpunkt noch nicht beglichener Beträge verlangen, und diese Nachfristzahlungen, Zinszahlungen und sonstigen Beträge werden dadurch ohne Vorlage, Nachfrage, Protest oder sonstige Mitteilung sofort in vollem Umfang fällig;
- (b) Der Zahlungsempfänger kann die Zahlung aller angemessenen Kosten und Aufwendungen verlangen, die ihm für die Eintreibung der ihm gemäß ZNZ zustehenden Beträge entstehen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -aufwendungen), und der Auftraggeber muss diese Beträge dem Zahlungsempfänger unverzüglich bezahlen;
- (c) Der Zahlungsempfänger kann den ZNZ per schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber kündigen oder aufheben;
- (d) Falls SAP der Zahlungsempfänger ist, kann SAP die Softwaresupportvereinbarung wie darin festgelegt kündigen und alle anderen ihr nach Recht und Billigkeit zustehenden Rechtsmittel ausüben.

Auf Anweisung des Zahlungsempfängers nach einer Nichterfüllung sind die Rechte des Zahlungsempfängers kumulativ und nicht ausschließlich, können gleichzeitig oder nacheinander ausgeübt werden und können ausdrücklich durchgesetzt werden. Im Falle einer Nichterfüllung sind weder SAP noch der Abtretungsempfänger verpflichtet, SAP-Produkte zu lizenzieren, zu leasen, zu übertragen oder zu verwenden oder andere Maßnahmen vorzunehmen oder zu unterlassen, um Schäden aufgrund einer solchen Nichterfüllung zu mindern. Sämtliche Pflichten des Auftraggebers aus diesen Bestimmungen bleiben von einer Beendigung der Vereinbarung unberührt. Sollte der Zahlungsempfänger eines seiner Rechte aus dieser Vereinbarung nicht oder nur verzögert ausüben, gilt dies nicht als Verzicht auf das betroffene Recht.

4. ERKLÄRUNGEN DES AUFTRAGGEBERS UND ZUSÄTZLICHE PFLICHTEN. (a) Zu jedem ZNZ-Wirksamkeitsdatum erklärt und versichert der Auftraggeber hiermit gegenüber dem Zahlungsempfänger, dass (i) er gemäß den Gesetzen seiner Organisation ordnungsgemäß organisiert ist und rechtmäßig besteht, (ii) das Recht und alle erforderlichen Berechtigungen hat, den ZNZ abzuschließen, und (iii) der ZNZ zum Zeitpunkt des Abschlusses seine gesetzliche, gültige und bindende Pflicht darstellt, die ihm gegenüber gemäß seinen Bestimmungen durchsetzbar ist. (b) Der Auftraggeber erklärt und versichert, dass (i) er keine seiner Rechte und Pflichten gemäß dem ZNZ ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Zahlungsempfängers abtritt oder anderweitig überträgt (und der Auftraggeber bestätigt, dass eine Übertragung unter anderem auch einen Wechsel der Mehrheitsbeteiligung am Auftraggeber oder der Kontrolle über den Auftraggeber einschließt), (ii) er dem Zahlungsempfänger auf Verlangen unverzüglich finanzielle Informationen über den Auftraggeber zur Verfügung stellt, die der Zahlungsempfänger begründet verlangen kann, einschließlich und uneingeschränkt vollständiger und korrekter Kopien der Finanzberichte des Auftraggebers, und (iii) er den Zahlungsempfänger unverzüglich über alle ihm bekannt werdenden

Umstände informiert, die in vernünftiger Weise eine Nichterfüllung darstellen oder verursachen könnten.

5. ABTRETUNG. SAP kann seine ZNZ-Rechte teilweise oder vollständig ohne Zustimmung oder Benachrichtigung des Auftraggebers an einen Abtretungsempfänger abtreten. Im Zuge einer solchen Abtretung wird SAP (a) keine der Verpflichtungen von SAP oder der Pflichten aus der Vereinbarung an den Abtretungsempfänger abtreten, weitergeben oder in anderer Weise übertragen, und (b) keine der übrigen Rechte von SAP gemäß der Vereinbarung abändern, modifizieren oder auf andere Weise vorgeblich beeinträchtigen. Der Auftraggeber erklärt und versichert, dass bei einer Abtretung durch SAP an einen Abtretungsempfänger gemäß dieser Vereinbarung (i) der Abtretungsempfänger keine Haftung gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der Vereinbarung oder auf sonstige Weise hinsichtlich SAP-Produkten hat; (ii) der Auftraggeber nicht berechtigt ist und hiermit auf jegliches Recht verzichtet, eine Forderung, Abwehr, Gegenforderung, Herabsetzung oder sonstige Form der Klage gegen den Abtretungsempfänger für etwaige Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder einem SAP-Produkt oder für einen Verstoß gegen jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich jeglicher Tatsachen geltend zu machen, einschließlich und uneingeschränkt hinsichtlich SAP-Produkten und Serviceleistungen, Funktionen, Funktionsumfang, Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, indirekte, Folge-, spezielle oder mittelbare Schäden, Verlust von Geschäftswert, Daten oder Gewinnen; (iii) der Auftraggeber sämtliche Nachfristzahlungen und sonstigen gemäß einem ZNZ dem Abtretungsempfänger zu bezahlenden Beträge rechtzeitig begleicht und zu keinem Zeitpunkt auf keinerlei Weise berechtigt ist, eine Forderung, Abwehr, Gegenforderung, Herabsetzung oder sonstige Form der Klage geltend zu machen, die der Auftraggeber gegen SAP erheben könnte; und (iv) der Auftraggeber eine Forderung, Abwehr, Gegenforderung, Herabsetzung oder sonstige Form der Klage gemäß der Vereinbarung bzw. in Bezug auf SAP-Produkte nur gegen SAP geltend machen kann. Solange keine Nichterfüllung vorliegt, verpflichtet sich der Zahlungsempfänger, die stillschweigende Nutzung von SAP-Produkten in Übereinstimmung mit der Vereinbarung durch den Auftraggeber nicht zu stören.

6. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN. Für die vorliegende Vereinbarung und für alle ZNZ gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Abtretungsempfänger“ bezeichnet eine Person, der SAP die ZNZ-Rechte teilweise oder vollständig abtritt;
- (b) „Fälligkeitsdatum“ bezeichnet das jeweilige Datum, an dem eine Nachfristzahlung gemäß ZNZ fällig ist;
- (c) „ZNZ-Wirksamkeitsdatum“ bezeichnet das jeweilige Wirksamkeitsdatum eines ZNZ;
- (d) „ZNZ-Rechte“ bezeichnet alle Rechte und Interessen des Zahlungsempfängers in Bezug auf die vom Auftraggeber gemäß ZNZ zu entrichtenden Nachfristzahlungen sowie alle dies betreffenden Rechte und Rechtsmittel und deren Durchsetzung, die sich aus dem ZNZ oder aus Recht und Billigkeit ergeben;
- (e) „Zahlungsempfänger“ bezeichnet im Zusammenhang mit den zugehörigen ZNZ-Rechten SAP bzw., falls die ZNZ-Rechte abgetreten wurden, den jeweiligen Abtretungsempfänger; und
- (f) „SAP-Produkte“ bezeichnet jegliche Software, Service- und Beratungsleistungen, die im Rahmen der Order Form bereitgestellt bzw. erbracht werden, sämtliche zugehörige Dokumentation sowie sämtlichen von SAP diesbezüglich erbrachten Support.

[ENDE]